

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates der Stadt Rheinfelden

18. Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2024, Artikel Nr. 2024-169

Fachstelle / Tel.Nr.: +41 61 835 52 65

2024-169 1.10.104.1 Baugesuche einzeln (separate Gliederung)

IG Rheinfelden-5G; Schreiben vom 11. April 2024 betreffend Baubewilligung des Gemeinderates vom 11. März 2024 zu Baugesuch Nr. 2020-122; Salt Mobile SA; Erweiterung einer bestehenden Mobilfunkanlage und Ausbau ins 5G-Netz; Beantwortung der gestellten Fragen

I. SACHVERHALT

Am 11. März 2024 (Art. Nr. 2024-87) erteilte der Gemeinderat eine Baubewilligung (Baugesuch Nr. 2020-122) zur Erweiterung der bestehenden Mobilfunkanlage und Ausbau ins 5G-Netz auf der Parzelle Nr. 85, Feldschlösschenstrasse, auf dem Gebäude Nr. 1410 (Malzsilo), unter Abweisung der Einwendungen, soweit er darauf eintrat.

Am 11. April 2024 wandten sich Herr Peter Koller, Frau Christine Koller und Frau Sandra Mäder als Vertretende der "IG Rheinfelden-5G" an den Gemeinderat und stellten folgende Fragen:

1. Was gedenkt der Stadtrat in Sachen eines möglichen "Bagatellverfahrens" zu tun? Wie stellt er sicher, dass eine solche Leistungserhöhung später nur über ein ordentliches Baubewilligungsverfahren der Gemeinde ablaufen kann?
2. Ist die Forderung nach Abgabe einer Feldstärkekarte bei neuen Baugesuchen ein Thema? Wie gedenkt der Stadtrat, bei zukünftigen Baugesuchen von Mobilfunkantennen eine saubere Abklärung der Strahlenbelastung für die Bewohnenden sicherzustellen?
3. Was ist der Grund für die Einschaltung bzw. Information der Steuerbehörde in einem Einsprache-Verfahren für eine Mobilfunkantenne?

Der Gemeinderat nimmt nachstehend dazu Stellung.

II. ERWÄGUNGEN

Zur Frage 1

Die Frage 1 betrifft die Baubewilligungspflicht einer nachträglichen Beanspruchung eines Korrekturfaktors für adaptive Antennen.

Im Grundsatz gilt, dass die Änderung einer bestehenden Mobilfunkantenne eine Baubewilligung benötigt, wenn sie relevante Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Sendemast verändert (Höhe, Standort) oder die Sendeleistung erhöht wird.

Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) legt fest, was als Änderungen einer Anlage gilt. Änderungen im Sinne der NISV führen jedoch nicht in jedem Fall zu einer nennenswerten Erhöhung der elektrischen Feldstärke an den umliegenden Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN). Der Bundesrat hat die NISV per 1. Januar 2022 angepasst. Gemäss Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5^{bis} NISV gilt die Anwendung eines Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Antennen mit automatischer Leistungsbegrenzung nicht als Änderung im Sinne der NISV.

Für die Frage der Baubewilligungspflicht ist relevant, ob mit der Anwendung eines Korrekturfaktors umweltrelevante Auswirkungen entstehen oder nicht. Massgeblich ist die mit der Anwendung des Korrekturfaktors verbundene Erhöhung der Strahlungsbelastung. Auch wenn diese Leistungsspitzen nur während kurzer Zeit auftreten sollen, so sind sie technisch möglich und wirken sich möglicherweise negativ auf die betroffenen Menschen sowie ihre Umwelt aus. Es ist daher nicht relevant, ob die Anwendung des Korrekturfaktors gemäss Anhang 1 Ziff. 62 Abs. 5^{bis} NISV als Änderung einer Anlage gilt oder nicht bzw. daraus, dass keine "Änderung einer Anlage" im Sinne von Anhang 1 Ziff. 62 Abs. 5 NISV vorliegt, kann nicht geschlossen werden, dass im konkreten Fall nicht eine Baubewilligung gestützt auf die Minimalregelung der Baubewilligungspflicht nach Art. 22 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) erforderlich ist. Auch aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023, in welchem das Gericht die Baubewilligungspflicht der Anwendung des Korrekturfaktors bei bereits bewilligten Anlagen bestätigte (E. 6.3.2), ist davon auszugehen, dass die Anwendung eines Korrekturfaktors baubewilligungspflichtig ist.

Sollte die Mobilfunkanbieterin nachträglich einen Korrekturfaktor beanspruchen wollen, wird der Gemeinderat daher die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verlangen. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist allerdings, dass der Gemeinderat Kenntnis hat von diesem Vorhaben. Der Gemeinderat müsste von der Mobilfunkanbieterin und/oder der kantonalen NIS-Fachstelle informiert werden, da er ansonsten keine Möglichkeit hat, die Einreichung eines Baugesuchs zu verlangen.

Zur Frage 2

Die Frage 2 betrifft die Forderung nach Feldstärkenkarten zur Prüfung der OMEN, insbesondere in der komplexen Altstadtssituation mit ihren verwinkelten Gassen und der vielfältigen Dachlandschaft.

Vorab ist festzuhalten, dass für Vollzugsfragen in Zusammenhang mit der NISV nicht der Gemeinderat, sondern das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zuständig ist (§ 31 Abs.1 und 2 lit. f Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR]). Da der Gemeinderat für Fragen der NISV nicht zuständig ist, muss er das Vorgehen und die Einschätzungen des BVU im Baugesuchverfahren ohne Weiteres akzeptieren, selbst wenn er inhaltlich nicht einverstanden sein sollte.

In der Sache geht aus den neueren Urteilen des Bundesgerichts hervor, dass Reflexionen bei adaptiven Antennen im Rahmen der rechnerischen Prognose nicht genügend Rechnung getragen wird (Urteil des Bundesgerichts 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023, E. 7.2.4). Das Freiraumausbreitungsmodell ist offenbar für den Einsatz adaptiver Antennen, die Reflexionen und Mehrwegverbindungen – anders als konventionelle Antennen – gezielt nutzen, nicht gleichermassen tauglich. Indem das Bundesgericht verlangt, dass die rechnerische Prognose weiterentwickelt und neuen Gegebenheiten anzupassen ist, scheint das Gericht die Fehleranfälligkeit der heutigen Immissionsprognosen bei adaptiven Antennen zu bestätigen. Es könnte daher tatsächlich sinnvoll sein, das Auffinden der OMEN mit einer Feldstärkekarte zu belegen, wenn diese nicht einzig auf Sichtverbindungen beruhen und damit auch Feldstärkeanteile abgebildet werden, welche durch Reflexionen und Mehrwegverbindungen entstehen.

Der Gemeinderat hat keinen Einfluss auf die Bewilligungs- und Vollzugspraxis des zuständigen BVU.

Zur Frage 3

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Frage aufgrund des Verteilers stellte, indem das Steueramt als Empfängerin des Bauentscheids aufgeführt wurde.

Infolge von Baugesuchen kann sich der Wert einer Liegenschaft verändern, mit Auswirkungen auf den Steuerwert einer Liegenschaft. Damit das Steueramt von den Wertveränderungen von Liegenschaften Kenntnis hat, werden Baubewilligungen praxisgemäss auch dem Steueramt zugestellt.

III. BESCHLUSS

Der Gemeinderat beantwortet die gestellten Fragen gemäss den Erwägungen zusammenfassend wie folgt:

Zur Frage 1:

Der Gemeinderat setzt sich nach seinen Möglichkeiten dafür ein, dass die nachträgliche Beanspruchung eines Korrekturfaktors einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterliegt.

Zur Frage 2:

Der Gemeinderat ist für Vollzugsfragen in Zusammenhang mit der NISV nicht zuständig.

Zur Frage 3:

Damit das Steueramt von den Wertveränderungen von Liegenschaften Kenntnis hat, werden Baubewilligungen praxisgemäss auch dem Steueramt zugestellt.

P.A. an:

Per Post

- IG Rheinfelden-5G, p. Adr. Peter und Christine Koller, Baslerstrasse 32, 4310 Rheinfelden

Per E-Mail:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (baubewilligungen@ag.ch)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (umwelt@ag.ch)

- Claudia Rohrer, Stadträtin
- Stadtbauamt (stadtbauamt@rheinfelden.ch)

Stadt Rheinfelden
Gemeinderat



Franco Mazzi
Stadtmann



Roger Erdin
Stadtschreiber

Versand 29. Mai 2024